



Bearbeiter: Herr AR
Robert Krüger
Telefon: + 49 385 588 2404
Telefax: + 49 385482 2404
E-Mail: robert.krueger@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 400-212-01290-2022/013-003
Datum: Schwerin, 12. Juni 2022

Allgemeinverfügung

Bekanntmachung vom 12. Juni 2022

Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz VersammlG), § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz MV (LVwVfG M-V) und § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie §§ 87 und 90 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) erlässt das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung als Versammlungsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Am 13. Juni 2022 sind in der Zeit von 05:00 Uhr bis 21:00 Uhr angemeldete und nicht angemeldete Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel auf den Wasserflächen um die Insel Riems verboten.
2. Die betroffene Wasserfläche wird gekennzeichnet durch die Eckpunkte mit folgenden Koordinaten:

| Position A | Position B | Position C | Position D |
|---------------|---------------|---------------|----------------|
| 54° 10,872' N | 54° 11,624' N | 54° 10,838' N | 54° 10,20' N |
| 013° 20,45' E | 013° 22,55' E | 013° 23,60' E | 013° 21,459' E |

Die betroffenen Wasserflächen sind in der Lagekarte (Anlage 1) markiert, die Lagekarte ist verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 verfügten Verbote kann unmittelbarer Zwang angewendet werden, der hiermit angedroht wird.
4. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 verfügten Verbote wird angeordnet.

Zuständigkeit

Gemäß § 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz (VersG-ZustVO) vom 21. Juli 1994 ist das Innenministerium oberste Landesbehörde nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Versammlungsgesetzes. Gemäß §§ 2 und 3 VersG-ZustVO sind die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sachlich und örtlich zuständig für Versammlungen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich stattfinden. Die in Rede stehenden Gewässer rund um die Insel Riems sind nicht inkommunalisiert, gehören also keiner Gemeinde und somit auch nicht dem Kreis Vorpommern-Greifswald an. Im Ergebnis ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zuständige Versammlungsbehörde.

Sachverhalt

Am 13. Juni 2022 wird in der Zeit von ca. 10:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr auf dem Gelände des Friedrich Loeffler Institutes (FLI) auf der Insel Riems die diesjährige Konferenz der Ostdeutschen Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten (MPK Ost) stattfinden, zu der neben den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auch die regierende Bürgermeisterin von Berlin sowie der Bundeskanzler erwartet werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind überwiegend in die Gefährdungsstufe 2, ein Teilnehmer in die Gefährdungsstufe 1 eingestuft, so dass entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen sind.

Das FLI ist eine selbstständige Bundesoberbehörde des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Es erforscht vornehmlich die Infektionskrankheiten von landwirtschaftlichen Nutztierarten sowie angrenzende Wissenschaften (u. a. Molekularbiologie, Virusdiagnostik, Immunologie und Epidemiologie). In diesem Zusammenhang befindet sich auf der Insel Riems ein Tiergesundheitsforschungsinstitut mit Hochsicherheitslaboren der „Biologischen Schutzstufe 4“, um Arbeiten und Forschungen an tödlichen und ansteckenden Viren durchführen zu können. Die Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 4 sind in Anhang II BioStoffV aufgeführt, somit besitzt das FLI die höchst mögliche Schutzstufe. Dementsprechend besteht für das gesamte Inselgebiet ein Betretungsverbot für unbefugte Personen. Einige besonders gesicherte Bereiche auf der Liegenschaft können zudem auch durch Polizeikräfte nicht bzw. nicht ohne weiteres betreten werden.

Bei dem Seegebiet um die Insel Riems (Seekarte Nr. 1511 Greifswalder Bodden) handelt es sich um innere Gewässer, respektive um eine Bundeswasserstraße (BWaStr. Zone 2 -See). Die verkehrsrechtlich grundlegenden Verhaltensnormen sind die Seeschiffahrtstraßenordnung (SeeSchStrO) und die Kollisionsverhütungsregeln (KVR). Berufsschiffahrt findet im unmittelbaren Seegebiet um die Insel Riems nicht statt

Die Insel Riems ragt mit ihrem Zufahrtsdamm in den westlichen Bereich des Greifswalder Boddens, die landseitige Zufahrt zum FLI erfolgt über eine Brücke und anschließend über den genannten Zufahrtsdamm. Nordöstlich der Insel befindet sich die Tonne (TN) Riems als Ansteuerungstonne für den Hafen der Insel beziehungsweise als Einfahrt/ Zufahrt zur Gristower Wiek. Die nordöstliche Zufahrt von der TN Riems wird in südöstlicher Richtung vom Flachwassergebiet Kooser Haken (Tiefen von stellenweise 0,10 m - Kartennull) und in westlicher Richtung von den Flachwasserbereichen der Insel Riems (0,60 m) begrenzt. In der Seekarte 1511 ist die Sperrung des Hafens Riems vermerkt. Unmittelbar nördlich der Insel Riems befinden sich ausgedehnte Flachwasserbereiche mit unreinem Grund (0,10 – 0,90 m). Südlich der Insel Riems liegt die Gristower Wiek, ebenfalls mit stark variierenden Wassertiefen zwischen 0,10 – und 2,10 m.

Zwischen den Ortslagen Riemserort und Gristow befindet sich ein in der Seekarte verzeichnetes Naturschutzgebiet. Das Fahrwasser zum Hafen der Insel Riems bildet auch die Zufahrt zur Gristower Wiek. In dieser befinden sich kleine lokale Sportboothäfen in den Ortslagen Frätow, Riemserort und Gristow, wobei letzterer mit seiner Slipanlage bessere Handlungsmöglichkeiten für maritime polizeiliche Kräfte bietet.

Ferner befindet sich an der Südseite der Insel Riems der ehemalige Kohlehafen der Insel. Dieser Hafen hat ein eigenes Fahrwasser und garantiert auf Grund seiner Gewässertopographie (sowohl Hafen als auch Fahrwasser) überwiegend ein sicheres Agieren maritimer polizeilicher Kräfte, insbesondere mittels schnellen RIBs (Festrumpfschlauchboote).

Begründung

Eine Versammlung wird dadurch charakterisiert, dass eine Personenmehrheit durch einen gemeinsamen Zweck inhaltlich verbunden ist und die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Versammlungen im Sinne der §§ 14 ff. VersammlG sind demnach örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteter Erörterung und Kundgebung. Entscheidend ist, dass die Meinungsbildung und -äußerung mit dem Ziel erfolgt, auf die Öffentlichkeit entsprechend einzuwirken.

Versammlungen sind dabei nicht auf Zusammenkünfte traditioneller Art beschränkt, sondern umfassen vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens (wie Sitzdemonstrationen, Mahnwachen, Schweigemärsche, Straßentheater und Menschenketten) bis hin zu nonverbalen Ausdrucksformen.

Rechtsgrundlage für die in Ziffer 1 angeordneten Verbote ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm sind unter Beachtung der durch Art. 8 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit auszulegen, deren Beschränkung für Versammlungen unter freiem Himmel nach Art. 8 Abs. 2 GG ausdrücklich zulässig ist.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Dabei ist schon die MPK Ost selbst als eine Veranstaltung des Staates ein vom Begriff der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 15 Abs. 1 VersG umfasstes Schutzgut. In der Regel wird eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht (BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985- 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 BVerfGE 69, 315). Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt (BVerfG, Beschluss vom 21.04.1998- 1 BvR 2311.94 -, NVwZ 1998, 834; Beschluss vom 19.12.2007 - 1 BvR 2793.04-, BVerfGK 13, 82). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit sind bei Erlass beschränkender Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen, die grundsätzlich der vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Eine das Versammlungsrecht beschränkende Verfügung darf nur ergehen, wenn bei verständiger Würdigung sämtlicher erkennbarer Umstände die Durchführung der Versammlung so wie geplant mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verursacht (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.11.2013-1 S 1640/12-, Juris; Niedersächsisches OVG, Urteil

vom 29.05.2008-11 LG 138/06-, DVBl 2008, 987 m. w. N.). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die MPK Ost ist eine Veranstaltung mit mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die in verschiedene Gefährdungsstufen, ein Teilnehmer sogar in die Gefährdungsstufe 1, eingestuft sind. Dabei bedeutet die Annahme der Gefährdungsstufe 1, dass die Person erheblich gefährdet ist und mit einem Anschlag zu rechnen ist. Verschiedene Sicherheitsbehörden setzen anlässlich dieses politischen Großereignisses im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages bewaffnetes Personal ein, um den Schutzinteressen der Konferenzteilnehmer gerecht zu werden. Es gilt darüber hinaus, Gefahren vom Sicherheitspersonal oder der Allgemeinheit abzuwehren. Bereits vor dem Beginn der eigentlichen Veranstaltung ist es das Bestreben der Ordnungsbehörden, etwaige Einwirkungen von außen auf den Tagungsort zu verhindern sowie die Niederlassung möglicher Störer im weiträumigen Umfeld festzustellen und nach Einzelfallprüfung zu unterbinden.

Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Versammlungen in dem unter Nr. 2 bezeichneten Gebiet vor und während der MPK Ost ergeben sich aus der oben beschriebenen sicherheitsrelevanten Bedeutung der Örtlichkeit FLI, aus den hydrologischen Besonderheiten des betreffenden Seegebietes mit den damit einhergehenden schwierigen Bedingungen für Ordnungskräfte, Störungen der und Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu verhindern oder zu beseitigen sowie der Anwesenheit der schützenden Personen.

Durch die amtsimmanente Gefährdung der Gäste erfordert die MPK Ost eine erhöhte Polizeipräsenz und umfassende Schutzmaßnahmen im weiteren Umkreis um den Veranstaltungsort. Ferner stellt die Veranstaltung grundsätzlich eine ideale Plattform für politisch motivierte Akteure aus verschiedenen Interessensbereichen dar.

Das unmittelbare Seegebiet um die Insel Riems ist insgesamt durch ausgedehnte Flachwasserbereiche mit unreinem Grund bzw. Untiefen gekennzeichnet. Im Zusammenhang mit einer wasserseitigen Versammlung ist das Objekt durch maritime Kräfte somit nur begrenzt zu schützen. Gleichwohl eignet sich das Seegebiet sehr gut für demonstrative Handlungen mittels kleinen Booten, Kajak, Stand Up Paddle Boards (SUP) sowie anderen Wassersportgeräten und Schwimmhilfen. Bei einer entsprechenden Anzahl von Störern mittels Kajak und SUP kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Grund der einschränkenden Gewässereigenschaften für maritim-polizeiliches Handeln einzelne Personen oder Personengruppen über den Wasserweg auf das Gelände des FLI gelangen, die Veranstaltung stören und auch eine konkrete Bedrohung für die Labore der Kategorie S4 darstellen. Hierbei ist beispielsweise auch an Aktionen militanter Tierschützer zu denken, die Forschung an und mit Tieren prinzipiell ablehnen und diesbezüglich in der Vergangenheit Tierbefreiungsaktionen an anderen Orten realisiert haben. Aufgrund der besonderen Gefahren, die von der Arbeit des FLI auf der Insel Riems ausgehen, wären die Folgen einer solchen Aktion unkalkulierbar.

Eine besondere Bedeutung ist beim Schutz der Gewässer um die Insel Riems außerdem dem aktuellen Pegelstand beizumessen. Je nach Windsituation kann dieser Schwankungen im Mittel um ca. 0,20 - 0,50 m aufweisen. Diese Schwankungen haben schon aufgrund der geringen Wassertiefen in der Umgebung der Insel Riems Auswirkungen auf den Einsatz der maritimen polizeilichen Kräfte und deren Aktionsradius. Zum Einsatz kommen spezielle Schlauchboote mit Außenbordmotor, welche im Einsatzgeschehen einen guten Kompromiss zwischen polizeilicher Handlungsfähigkeit auf dem Wasser sowie einer relativ guten Befahrbarkeit von Bereichen mit geringer Wassertiefe bilden. Gleichwohl sind die Gewässer rund um die Insel Riems so flach und anspruchsvoll, dass Einsatzmittel nebst Besatzung an ihre Grenzen stoßen. Kleinere und flachere Schlauchboote sind im Bestand vorhanden und werden mitgeführt, eignen sich aber nicht für den Einsatz in Versammlungslagen.

Die oben genannten Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine Sicherheitseinstufung gemäß den einschlägigen Polizeidienstvorschriften und damit den Status von Schutzpersonen. Sie sind von der Polizei vor Einwirkungen durch Dritte zu schützen. Die Polizei und andere Behörden mit Sicherheitsaufgaben sind verpflichtet, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Leib und Leben der anreisenden Gäste, das als Teil der öffentlichen Sicherheit ein eigenes Schutzgut darstellt, während deren Aufenthaltes auf der Insel Riems zu gewährleisten. Zu den Schutzmaßnahmen zählen unter anderem die polizeiliche Begleitung der Transportfahrten von der B 105 zum Veranstaltungsort einschließlich der Rückwege, die Sicherung des Veranstaltungsortes, verkehrssichernde und -lenkende Maßnahmen, Raumschutz zur Aufklärung von Störern und Unterbindung von Blockaden, Absicherung und Maßnahmen an der Insel sowie auf dem Wasser, die Bereithaltung von Eingreif- und Interventionskräften sowie die Luftsicherung.

Bei einem möglichen Demonstrationsgeschehen muss damit gerechnet werden, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Versammlungen jede sich bietende Möglichkeit für verbalaggressive Konfrontationen sowie beleidigende oder bedrohende Äußerungen gegenüber der Ministerpräsidentin von Mecklenburg-Vorpommern und ihrer Gäste nutzen werden. Dabei ist neben klassischen Standkundgebungen und Aufzügen auch mit einer Vielzahl weiterer Aktionsformen zu rechnen, die unter den Schutz des Versammlungsrechts fallen können. Insbesondere muss auch damit gerechnet werden, dass Versammlungen auf dem Wasser durchgeführt werden, mit dem Ziel, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der MPK Ost die Versammlungen unmittelbar wahrnehmen.

Aufgrund der besonderen Gefährdungseinstufung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der MPK Ost müssen Rettungs- und Evakuierungswege zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um einen festgelegten Standard für derartige Veranstaltungen. Die Rettungs- und Evakuierungswege müssen während der gesamten Dauer der MPK Ost mit einem gewissen zeitlichen Vor- und Nachlauf zur Verfügung stehen, da jederzeit gewährleistet werden muss, dass auf einen medizinischen Notfall aber auch auf einen Angriff sofort bis hin zu einer Evakuierung der Schutzpersonen reagiert werden kann. Da auch seeseitige Störaktionen und Blockaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, ad hoc ein landseitiger Evakuierungsweg beispielsweise durch einen Feuerwehreinsatz oder durch sonstige Ereignisse (z. B. Wasserrohrbruch) blockiert sein kann, ist aus Sicherheitsgründen die Möglichkeit der Nutzung mehrerer Ausweichstrecken zwingend erforderlich. Neben den landseitigen Evakuierungswegen ist hier insbesondere der Hafen der Insel Riems zu nennen, der als seeseitiger Evakuierungsweg von besonderer taktischer Bedeutung ist und dementsprechend geschützt werden muss.

Im unmittelbaren Nahbereich rund um die Insel Riems ab der Einfahrt auf die Insel wird eine Sicherheitszone dergestalt eingerichtet werden, dass dort neben den Teilnehmern der MPK Ost, Polizei- und sonstigen Sicherheitskräften lediglich Anwohnern oder sonstigen berechtigten Personen der kontrollierte Zutritt mittels Identitätsnachweis gewährt wird. Unabhängig hiervon sind die in der Verfügung genannten weiteren Sicherheitsbereiche sowie diejenigen, die der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Versammlungsbehörde in eigener Zuständigkeit ausweist, in denen in den genannten Zeiten aus Gefahrenabwehrgründen keine Versammlungen stattfinden dürfen, zusätzlich erforderlich.

Gefahrenprognose

Ähnliche politisch geprägte Ereignisse von herausragender Bedeutung wie die MPK Ost waren in der Vergangenheit Ziel von Protestkundgebungen, bei denen es aufgrund der Teilnahme gewaltbereiter Gruppen auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit den Sicherheitskräften

kam. Auch außerhalb der Demonstrationen kam es zu gewalttätigen Aktionen. Beispielhaft werden die im Folgenden aufgeführten Veranstaltungen genannt:

(a) G8-Gipfel Heiligendamm 2007

An der Großdemonstration gegen den G8-Gipfel Heiligendamm 2007 am 2. Juni 2007 in Rostock haben sich im Vorfeld des Gipfeltreffens ca. 30.000 Demonstranten beteiligt. Unter ihnen befanden sich etwa 2.800 gewaltbereite Autonome. Bei diesen Ausschreitungen kam es zu einer Vielzahl von Gewaltdelikten. Insgesamt wurden im Verlauf der Veranstaltungslage 433 Beamte zum Teil schwer verletzt. Bereits am frühen Morgen des 6. Juni 2007 setzten sich Massenbewegungen von Demonstranten in Richtung der zum Schutz des Konferenzgeländes weiträumig errichteten technischen Sperranlage (Zaun) ein. Bis zu 9.000 Personen gelangten über Feldwege und durch die angrenzenden Wälder in die von der Polizei mittels eines allgemeinen Demonstrationsverbotes festgelegte Sicherheitszone. Einige hundert Aktivisten drangen bis an den eigentlichen Sicherheitszaun vor, bevor sie von der Polizei unter Einsatz von Zwangsmitteln zurückgedrängt wurden. Mehrere tausend Demonstranten gelang es, zwei Hauptzufahrtswege nach Heiligendamm zumindest vorübergehend zu blockieren. Die Proteste und Blockaden am 6. Juni 2007 verliefen gleichwohl weitgehend friedlich, kleinere Gruppen gewalttätiger Aktivisten wurden lediglich mit Einzelaktionen auffällig. Nachdem einige Blockadepunkte auch über Nacht hinweg von mehreren hundert Demonstranten besetzt gehalten worden waren, setzte dort am Morgen des 7. Juni 2007 ein starker Zulauf ein. Im weiteren Tagesverlauf beteiligten sich wieder mehrere tausend Demonstranten – zumeist friedlich – an Blockaden. Allerdings musste eine von der Polizei eingerichtete Kontrollstelle wegen des Zulaufes von in der Spitze bis zu 3.500 Aktivisten vorübergehend geschlossen werden. Dort eingesetzte Polizeibeamte wurden massiv angegriffen und mit Steinen beworfen. Die Polizei setzte Wasserwerfer ein.

Auch am zweiten Blockadetag gelangten einzelne Demonstranten bis unmittelbar an die technische Sperranlage, wo sie von der Polizei abgedrängt wurden. Erst am Vormittag des 8. Juni 2007 wurden schließlich auch die letzten Sitzblockaden von den Blockierenden aufgegeben. Das Bündnis „Block G8“ zog hinsichtlich der Blockaden eine positive Bilanz: Man sei „mehr als zufrieden“. Nach Aussage einer Sprecherin des Bündnisses habe man mit insgesamt „bis zu 13.000“ Teilnehmerinnen und Teilnehmern „die Versorgung des Gipfels auf dem Landweg“ unterbunden und so den G8-Gipfel (angeblich) „über die ganze Zeit“ lahmgelegt. Für Transporte zum Veranstaltungsort hätten Behörden auf den Luft- und Seeweg ausweichen müssen.

(b) NPD-Aufzug am 1. Mai 2021 in Greifswald

Ein angemeldeter Aufzug der rechtsextremistischen NPD in Greifswald mit einigen Hundert Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde durch massive Störaktionen meist der linken Szene begleitet. Es wurden mehrere Sitzblockaden eingerichtet bis hin zu einer Massenblockade am Platz der Freiheit, die den NPD-Aufzug zum Umkehren zwang. An den Protestaktionen beteiligten sich einige Tausend Demonstranten. Nur durch ein massives Angebot der Polizei mit Wasserwerfern konnte eine gewalttätige Auseinandersetzung vermieden werden.

(c) Kraftwerk-Besetzung in Greifswald am 10. September 2021

Am 10. September 2021 wurde das Kraftwerk der Stadtwerke Greifswald in der Kapaunenstraße in Greifswald durch Klimaaktivisten besetzt. 3 Personen befanden sich auf der Esse des Schornsteines und zwei auf dem Dach des Kraftwerkes. Infolge des Protestaktion musste aus Sicherheitsgründen das gesamte Kraftwerk abgeschaltet werden, dadurch waren ca. 450 Haushalte und ca. 25 Gewerbeeinheiten ohne Warmwasser.

(d) Aktionen von radikalen Umweltschützern

In der letzten Zeit finden immer häufiger Aktionen von radikalen Umweltschutzpersonen und –organisationen statt, die sich gegen den Import fossiler Energie wie Öl und Gas richten. Am 16. März 2022 blockierten Angehörige von Greenpeace in ihrem Protest nicht nur den Haupteingang der PCK-Raffinerie in Schwedt sondern auch die Schienen. Dabei haben sie einen Rettungseinsatz behindert – einem Rettungswagen mit Blaulicht und Martinshorn, der zu einem Unfall mit mehreren Verletzten gerufen wurde, wurde der Weg gesperrt. Am 27. April 2022 haben die Aktivisten an der Ölleitung Druschba in der Nähe von Schwedt an der Oder ein Sperrventil per Hand geschlossen, um so die Versorgung über Pipelines zu unterbrechen. Beteiligt waren ein Mann und eine Frau, die sich an die Anlage festgekettet oder festgeklebt haben. Am gleichen Tag wurde eine identische Aktion in der Pumpstation in Lindenhof bei Demmin vorgenommen. Ähnliche Störaktionen erfolgten im Mai 2022 in der Pumpstation Glantz Hof zwischen Woldegk und Strasburg.

Zwar fanden die genannten Aktionen nicht auf dem Wasser statt, die Aufzählung zeigt aber, dass demonstrative Aktionen an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden, so gab es beispielsweise während des G8-Gipfels im Jahr 2007 in Heiligendamm auch Aktionen zu Wasser. Vor diesem Hintergrund ist auch aktuell mit versamlungsrechtlichen Aktionen auf den Wasserflächen um die Insel Riems zu rechnen. Es ist in diesem Zusammenhang auch anzunehmen, dass die oben beschriebenen hydrologischen Besonderheiten auch den Organisatoren etwaiger versamlungsrechtlicher Aktionen auf dem Wasser bekannt sind und genutzt werden, um öffentlichkeitswirksame Protestaktionen durchzuführen oder sogar seeseitig unerlaubt auf die Insel Riems zu gelangen.

Zudem besteht auch die unmittelbare Gefahr, dass die von der Bundesregierung einberufene MPK Ost als eine rechtmäßige Veranstaltung des Staates, welche selbständig vom Schutzgut der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 15 VersG umfasst ist, erheblich gestört und verzögert wird bzw. schlimmstenfalls nicht durchgeführt werden kann. Dies stellt das erklärte Ziel zahlreicher zu erwartender Teilnehmer an Aktionen und Versamlungen während der MPK Ost dar. Die Konferenzgäste haben als Gäste der Ministerpräsidentin Einwirkungen, die darauf abzielen sowie dazu geeignet und bestimmt sind, ihren Besuch sowie die dazu gehörenden Programmpunkte zu vereiteln oder jedenfalls zu beeinträchtigen, als Störung der öffentlichen Sicherheit nicht hinzunehmen.

Die Allgemeinverfügung verfolgt auch das Ziel, die mit der Bewegung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der MPK Ost zwingenden Erfordernisse, Schutzbedarfe und Gefahren gegenüber Anmeldern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Versamlungen und Bürgerinnen und Bürgern transparent zu machen sowie die widerstreitenden Interessen in Ausgleich zu bringen. Hierbei sind insbesondere auch die Ziele, die Einschränkungen für die Bevölkerung auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken und Gefahren abzuwehren, zu berücksichtigen.

Die Verfügung des örtlichen Verbotes von Versamlungen und Aufzügen unter freiem Himmel in Form der Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Das temporär und örtlich begrenzte Versamlungsverbot ist dazu geeignet, weil es dieses Ziel zumindest fördert.

Es ist auch erforderlich, weil kein anderes ebenso effektives, aber weniger in die Rechte aus dem Art. 8 GG (Versamlungsfreiheit) eingreifendes (milderes) Mittel ersichtlich ist. Eine weitere räumliche oder zeitliche Beschränkung des Verbots wäre zwar weniger belastend, aber weniger effektiv. Die ausgewiesene Fläche entspricht dem Bereich, der nach Einschätzung der zuständigen Sicherheitsbehörden zum Schutz der Delegationen unbedingt erforderlich ist. Gleiches gilt für die

Dauer des Verbots. Es umfasst die Dauer des Treffens sowie den Zeitraum davor und danach, der notwendig ist, um die Sicherheitsmaßnahmen einzurichten und das Tagungsgelände abzusichern wie auch den ungehinderten Rückweg der Teilnehmer nach Abschluss der Konferenz zu gewährleisten.

Das Verbot ist auch angemessen. Das temporäre Verbot dient zum einen dazu, einen reibungslosen und sicheren Ablauf der MPK Ost zu gewährleisten, an dem die Bundesrepublik und das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ein erhebliches Interesse haben und die als rechtmäßige Veranstaltung des Staates selbständig vom Schutzgut der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 15 VersG umfasst ist. Zum anderen – und vor allem – dient das Verbot dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Leib und Leben der anreisenden Delegationen sowie der Sicherheitskräfte) und es steht nicht außer Verhältnis zu der Eingriffsintensität. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es im Interesse des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Gastgeberland liegt, wenn Gefahren bereits im Vorfeld einer konkreten Gefährdung nach Möglichkeit abgewendet werden. Eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit im Hinblick auf den Ort einer Veranstaltung ist daher im vorliegenden Zusammenhang nicht erst dann gerechtfertigt, wenn die konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines der Gäste dargelegt ist. Denn die Erfahrung hat gezeigt, dass Veranstaltungen, an denen hochrangige Persönlichkeiten der Politik teilnehmen, regelmäßig Anlass von Versammlungen sind, von denen, ob beabsichtigt oder nicht, ein Stör- und Blockadepotenzial ausgeht.

Außerdem handelt es sich nicht um ein vollständiges Versammlungsverbot, denn es besteht die Möglichkeit, Versammlungen rechtzeitig anzuzeigen und - soweit keine unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu besorgen sind - ggfs. unter Auflagen außerhalb des Sperrbereiches durchzuführen. Letztlich beschränkt diese Allgemeinverfügung lediglich für einen bestimmten Zeitraum das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters, über den Ort der Versammlung zu bestimmen. Dies gilt entsprechend für die Demonstrationen auf den Landflächen, für die der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Versammlungsbehörde zuständig ist. Die gezielte Umgehung von rechtlichen Vorgaben in Form von unangemeldeten Versammlungen oder Störblockaden, die dem Schutz von Rechtsgütern zu dienen bestimmt sind, ist nicht schutzwürdig. Demnach kann hier das Instrument des Versammlungsverbots, das sich lediglich auf den unter Nr. 1 genannten Zeitraum und die unter Nr. 2 genannte Fläche bezieht, als ultima ratio auch zum Zwecke des Schutzes von Leib und Leben, eingesetzt werden.

Das temporär und örtlich begrenzte Versammlungsverbot erweist sich im Ergebnis als geeignet, erforderlich und angemessen, das legitime Ziel, nämlich die Sicherheit der Gäste der Konferenz, der Sicherheitskräfte, einen ungestörten Verlauf der Konferenz selbst wie auch des FLI mit den dort angesiedelten Hochsicherheitslaboren zu gewährleisten, zu erreichen.

Die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs in Ziffer 3 gemäß §§ 87, 90 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) ist erforderlich, um die Zielsetzung dieser Allgemeinverfügung zu erreichen, wenn auf andere Art und Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit nicht mehr verhindert werden kann. Die Androhung anderer Zwangsmaßnahmen, namentlich des Zwangsgeldes, ist unzulässig, um die zügige Beseitigung der Störung im Falle einer unerlaubten örtlichen Personenzusammenkunft zu erreichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in Ziffer 4 der Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dem mit dem Verbot verfolgten Ziel des Schutzes von Leib und Leben sowie der Verhinderung strafbarer Handlungen (§ 26 Nr. 2 VersammlG) bzw. Ordnungswidrigkeiten (§ 29 Abs. Nr. 1 VersammlG) ist Vorrang vor dem Interesse an der Durchführung der Versammlungen einzuräumen. Denn es ist nicht damit zu rechnen, dass das

gerichtliche Hauptsacheverfahren rechtzeitig vor dem Treffen rechtskräftig abgeschlossen werden könnte. Eine Klage gegen diese Verfügung hätte grundsätzlich aufschiebende Wirkung, so dass im Falle der Klageerhebung Versammlungen oder Aufzüge innerhalb der verfügten räumlichen Beschränkung durchgeführt werden könnten. Dies aber würde zu den vorstehend ausführlich dargelegten erheblichen Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Gefahr für Leib und Leben der Schutzpersonen sowie von Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, Polizeikräften und unbeteiligten Dritten sowie der Störung bzw. Nichtdurchführbarkeit der staatlichen Veranstaltung führen. Sollten sich die benannten Gefahren realisieren und sollten sich die Auflagen im Nachhinein als rechtmäßig erweisen, könnten die Folgen nicht rückgängig gemacht werden. Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist gewährleistet, dass die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretenden Gefahren und Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden können. Die konkrete Abwägung der Interessen ergibt, dass das Interesse an der Durchführung von Versammlungen und Aufzügen innerhalb der verfügten räumlichen Beschränkung hinter dem Interesse Anderer bzw. der Allgemeinheit, von Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verschont zu bleiben, zurück zu stehen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin erhoben werden.

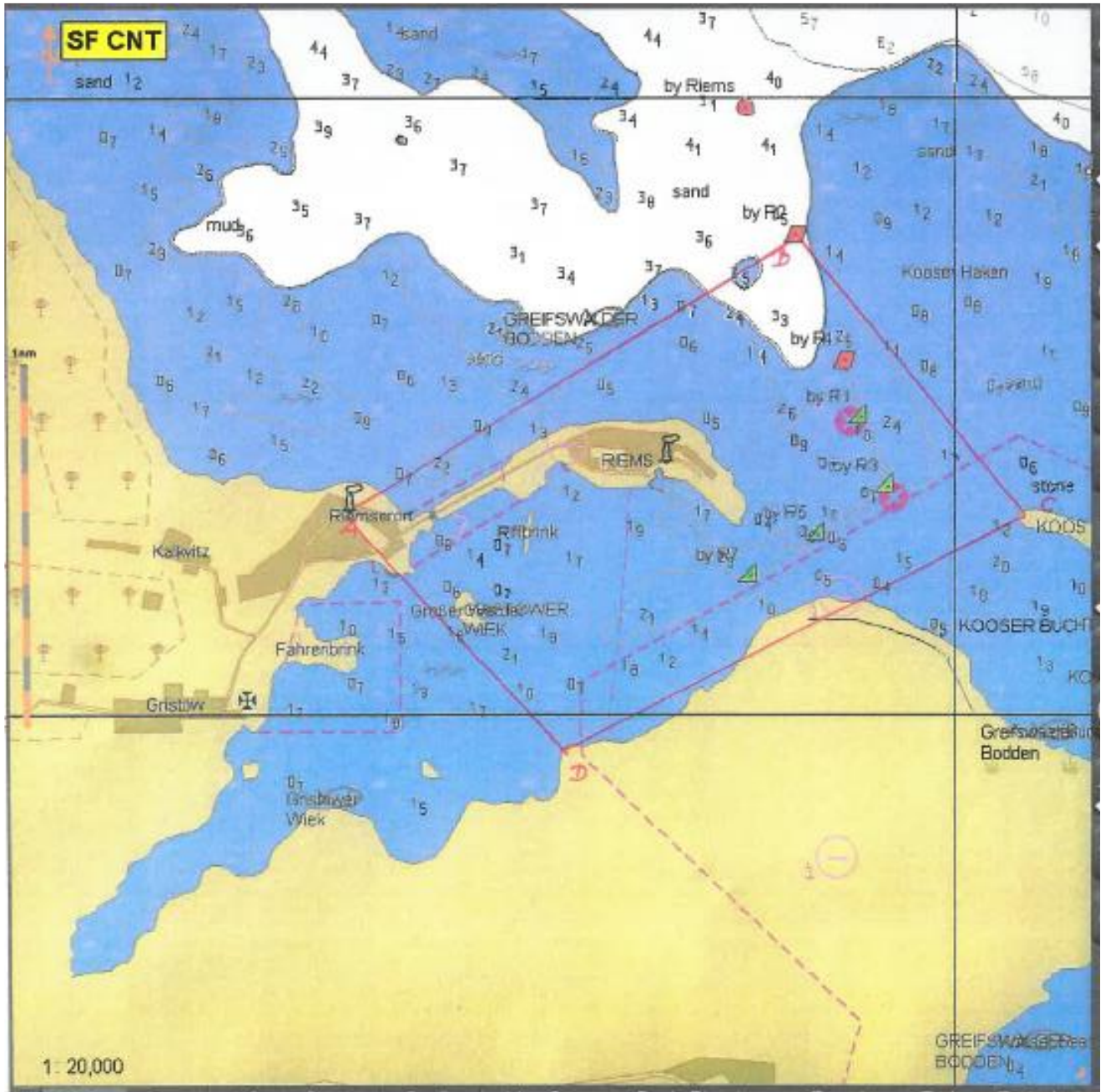
Wichtiger Hinweis:

Da die sofortige Vollziehung angeordnet ist, entfalten Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Dieser Allgemeinverfügung ist also auch dann Folge zu leisten, wenn Widerspruch und Klage erhoben werden. Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Antrag hin durch das Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

im Auftrag

gez. Dietrich Gohde

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 31. Mai 2022, Az II 400-212-01290-2022/013-003



Positionsangaben der Grenzpunkte

| A | B | C | D |
|---------------|---------------|---------------|----------------|
| 54° 10,872' N | 54° 11,624' N | 54° 10,838' N | 54° 10,20' N |
| 013° 20,45' E | 013° 22,55' E | 013° 23,60' E | 013° 21,459' E |